

INFOBEST



Grenzüberschreitende Information
und Beratung seit über 25 Jahren



**Zulassung von Fahrzeugen
in Frankreich nach dem Import
aus Deutschland**

Redaktion
Marie Back
INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

Isabel Parthon
INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl

www.infobest.eu

In Zusammenarbeit mit der
Präfektur des Départements Bas-Rhin und der ANTS
(Agence nationale des titres sécurisés) und dem
Landratsamt Ortenaukreis

Herausgeber:
INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun



INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11
77694 Kehl



www.infobest.eu

Gestaltung: Xdream Werbe-Support GmbH, Karlsruhe

© Nachdruck oder Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der INFOBEST Vogelgrun/Breisach und INFOBEST Kehl/Strasbourg.

Haftungsausschluss: Die nachfolgenden Informationen wurden sorgfältig zusammen-
gestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden
und die rechtlichen Bestimmungen können Änderungen unterliegen.

Kehl, Mai 2019

Inhalt

A. Allgemeine Informationen	2
1. Zuständige Stelle	2
2. Die Frist zur Ummeldung	2
3. Kosten und Bezahlung	3
4. Steuern	4
B. Die Ummeldung Schritt für Schritt	5
C. Zulassung eines neuen Fahrzeugs – benötigte Unterlagen	8
D. Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs – benötigte Unterlagen.....	9
E. Häufig gestellte Fragen	11
F. Französische Kfz-Kennzeichen	16
G. Glossar	19
H. Kontaktadressen und nützliche Links	21



A. Allgemeine Informationen

1. Zuständige Stelle

Die Zulassung von Fahrzeugen erfolgt in Frankreich ausschließlich online über die Homepage der Agence nationale des titres sécurisés (ANTS), www.ants.gouv.fr. Nur diese Stelle kann die Zulassungsbescheinigung (certificat d'immatriculation, auch als „carte grise“ bezeichnet) ausstellen.

Für die Beantragung der Zulassungsbescheinigung müssen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten von France Connect anmelden. Diese Zugangsdaten entsprechen Ihren Benutzerdaten von impots.gouv.fr, ameli.fr, idn.laposte.fr oder Mobile Connect et moi.

Achtung: das Erstellen eines einfachen Benutzerkontos auf der Homepage der ANTS ist nicht ausreichend, um die Zulassung beantragen zu können.

2. Die Frist zur Ummeldung

Bei einem Umzug oder einem Verkauf eines Fahrzeugs von Deutschland nach Frankreich sind Sie verpflichtet, das betroffene Fahrzeug innerhalb von einem Monat in Frankreich anzumelden. Im Falle einer Kontrolle droht Ihnen sonst ein Bußgeld von bis zu 750 €.



3. Kosten und Bezahlung

Der Preis für die Zulassung hängt von mehreren Faktoren ab (neues oder gebrauchtes Fahrzeug, Kraftstoffart, umweltbelastendes Fahrzeug, etc.). Über die Homepage der ANTS ist nur eine Bezahlung per Kreditkarte möglich.

Eine Simulation der Kosten können Sie unter folgendem Link vornehmen: www.service-public.fr/simulateur/calcul/cout-certificat-immatriculation

4. Steuern

Zusätzlich zu den Kosten für die Zulassung selbst sind bei der Zulassung eines Fahrzeugs in Frankreich einmalig verschiedene Steuern zu entrichten:

- ▶ Regionale Zulassungsgebühr („taxe régionale“)
Sie hängt von der Anzahl der „chevaux fiscaux“ (CV) Ihres Fahrzeugs ab. Die Gebühr pro CV ist je nach französischer Region, in der das Fahrzeug zugelassen wird, unterschiedlich.
- ▶ Verwaltungs- und Herstellungsgebühr („taxe de gestion“)
Diese Verwaltungsgebühren betragen 4 €.
- ▶ Gebühren für die Zustellung der Zulassungsbescheinigung
Diese Verwaltungsgebühren betragen 2,76 €.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Steuern finden Sie hier: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F19211



Zudem ist bei der Zulassung einmalig die Umweltsteuer („taxe écologique“, auch als „écotaxe“ bekannt) zu entrichten. Diese 2008 eingeführte Steuer richtet sich nach dem CO₂-Ausstoß des betroffenen Fahrzeugs.

Der Betrag der Umweltsteuer variiert und kann sich je nach Fahrzeugtyp aus den nachfolgenden Elementen zusammensetzen:

- ▶ „le malus écologique“ (Umweltzuschlag),
- ▶ „la taxe additionnelle pour les voitures les plus polluantes“ (Steuer für umweltverschmutzende Fahrzeuge),
- ▶ „la taxe sur les véhicules de forte puissance“ (Steuer für besonders leistungsstarke Fahrzeuge, eingeführt im Jahr 2018).

Weitere Informationen zur Umweltsteuer finden Sie hier:
www.service-public.fr/particuliers/actualites/A12287



B. Die Ummeldung Schritt für Schritt

Schritt 1: Einhaltung technischer Normen

Um ein Fahrzeug in Frankreich anzumelden, müssen Sie nachweisen, dass es die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Sicherheitsnormen sowie Umweltvorgaben erfüllt. Ist das Fahrzeug älter als vier Jahre, muss ein Nachweis über eine gültige französische „contrôle technique automobile“ oder eine gültige deutsche Hauptuntersuchung (jeweils nicht älter als 6 Monate) vorliegen.

Achtung: Für die Durchführung der „contrôle technique“ oder der Hauptuntersuchung muss das Fahrzeug gültige Kennzeichen (reguläre Kennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen) haben.

Schritt 2: Überführung

Zur Überführung des Fahrzeugs nach Frankreich sind Kennzeichen erforderlich. Es wird empfohlen, die Abmeldung in Deutschland erst dann zu veranlassen, wenn das Auto nach Frankreich überführt wurde.

Ist das Fahrzeug bereits abgemeldet, benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen. Dieses Ausfuhrkennzeichen erhalten Sie unter Vorlage der folgenden Dokumente bei den deutschen Kfz-Zulassungsbehörden der Landratsämter und Stadtkreise:

- ▶ gültiger Personalausweis/Reisepass;
- ▶ bei Vertretung zusätzlich schriftliche Vollmacht, gültiger Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person;



- ▶ Zulassungsbescheinigung Teil I und II;
- ▶ Versicherungsbestätigung für Ausfuhrfahrzeuge (eVB-Nummer);
- ▶ Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung durch den letzten HU-Bericht;
- ▶ SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer).

Achtung: das Fahrzeug muss zu Identifizierungszwecken bei der Zulassungsbehörde vorgefahren werden!

Nur mit diesen Ausfuhrkennzeichen dürfen Sie in der Zeit zwischen der Abmeldung in Deutschland und der abgeschlossenen Anmeldung in Frankreich fahren. Die Ausfuhrkennzeichen werden sowohl in Deutschland als auch in Frankreich anerkannt.

Die Ausfuhrkennzeichen (rotes Feld am rechten Rand) sind nicht zu verwechseln mit den Kurzzeitkennzeichen (gelbes Feld am rechten Rand). Das Datum im farbigen Bereich auf der rechten Seite gibt den letzten Tag der Gültigkeit des Kennzeichens an.

Sie können die Ausfuhrkennzeichen für den Export auch beantragen, wenn das Fahrzeug noch angemeldet ist. In diesem Fall müssen Sie die oben genannten Dokumente sowie die aktuellen Kennzeichenschilder bei der Zulassungsbehörde vorlegen.

Achtung: wenn Sie mit entstempelten, ungültigen deutschen Kennzeichen am Straßenverkehr teilnehmen, machen Sie sich strafbar und fahren ohne Versicherungsschutz!



Schritt 3: Mehrwertsteuer

Um Ihren Neu- oder Gebrauchtwagen in Frankreich zuzulassen, brauchen Sie eine Bescheinigung Ihres französischen Wohnsitzfinanzamtes über die Mehrwertsteuerbefreiung oder -zahlung („justificatif/quitus fiscal“). Diese Bescheinigung erhalten Sie beim französischen Finanzamt. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Kapitel „Häufig gestellte Fragen“.

Schritt 4: Abmeldung in Deutschland und Zulassung in Frankreich

Melden Sie Ihr Fahrzeug in Deutschland erst ab, wenn geklärt ist, ob es noch eine „contrôle technique“ bzw. Hauptuntersuchung benötigt.

Nach der Überführung nach Frankreich und dem Antrag auf Zulassung in Frankreich können Sie es in Deutschland abmelden.



C. Zulassung eines neuen Fahrzeugs – benötigte Unterlagen

- ▶ Wohnsitznachweis (z.B. Gas-, Wasser-, Festnetztelefon-, oder Stromrechnung), nicht älter als 6 Monate;
- ▶ Antrag auf Zulassungsbescheinigung des KFZ, cerfa-Dokument Nr. 13750 (online auszufüllen);
- ▶ Rechnung oder Kaufzertifikat, ausgestellt vom Verkäufer. Auf diesem Dokument müssen Kilometerstand des Fahrzeugs und Fahrgestellnummer angegeben sein;
- ▶ Konformitätsbescheinigung:
 - entweder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of conformity“ – COC), die die technischen Normen des Fahrzeugs bestätigt. Dieses Papier wird grundsätzlich vom Verkäufer ausgehändigt, es kann als Duplikat auch vom Hersteller oder von einem Vertreter des Herstellers in Frankreich angefordert werden (das Duplikat kann kostenpflichtig sein);
 - oder eine Sonderbescheinigung („procès-verbal de réception à titre isolé“), ausgestellt von der DREAL („Direction Régionale de l’Environnement, de l’Aménagement et du Logement“);
- ▶ Bescheinigung über die französische Mehrwertsteuerbezahlung oder -befreiung;
- ▶ falls Sie die Zulassung des Fahrzeugs für eine andere Person beantragen: unterschriebene Vollmacht und Identitätsnachweis der bevollmächtigenden Person (bevorzugt: Führerschein);
- ▶ bei der Zulassung durch einen Händler: Identitätsnachweis.



D. Zulassung eines gebrauchten Fahrzeugs – benötigte Unterlagen

- ▶ Wohnsitznachweis (z.B. Gas-, Wasser-, Festnetztelefon- oder Stromrechnung), nicht älter als 6 Monate;
- ▶ Antrag auf Zulassungsbescheinigung des KFZ, cerfa-Dokument Nr. 13750 (online auszufüllen);
- ▶ bei Halterwechsel: Rechnung oder Kaufzertifikat (cerfa-Dokument Nr.15776) oder sonstiger Nachweis über den Verkauf (falls in anderer als französischer Sprache: mit Übersetzung ins Französische von zugelassenem Übersetzer);
- ▶ die deutschen Zulassungspapiere oder ein offizielles Schriftstück, aus dem hervorgeht, dass Papiere bei der Abmeldung von den deutschen Behörden einbehalten wurden;
- ▶ eine Konformitätsbescheinigung:
 - entweder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of conformity“ – COC), die die technischen Normen des Fahrzeugs bestätigt. Dieses Papier wird grundsätzlich vom Verkäufer ausgehändigt, es kann als Duplikat auch vom Hersteller oder von einem Vertreter des Herstellers in Frankreich angefordert werden (das Duplikat kann kostenpflichtig sein);
 - oder eine Sonderbescheinigung („procès-verbal de réception à titre isolé“), ausgestellt von der DREAL („Direction Régionale de l’Environnement, de l’Aménagement et du Logement“);
- ▶ Bescheinigung über die französische Mehrwertsteuerbezahlung oder -befreiung;
- ▶ Nachweis über eine französische „contrôle technique“ oder über eine deutsche Hauptuntersuchung, jeweils nicht älter als sechs Monate;



- ▶ falls Sie die Zulassung des Fahrzeugs für eine andere Person beantragen: unterschriebene Vollmacht und Identitätsnachweis der bevollmächtigenden Person (bevorzugt: Führerschein);
- ▶ bei der Zulassung durch einen Händler: Identitätsnachweis.



E. Häufig gestellte Fragen

1. Kann die Zulassungsbescheinigung für das aus Deutschland exportierte Fahrzeug auch von einem Autohändler beantragt werden?

Ja, sofern das Fahrzeug noch über gültige Kennzeichen verfügt und bereits nach Frankreich überführt wurde. Im Idealfall verfügt das Fahrzeug über deutsche Ausfuhrkennzeichen.

Dieser Service wird nicht von allen Händlern angeboten. Die Zulassung des Fahrzeugs durch einen Händler ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Im Kapitel „Kontaktadressen und nützliche Links“ finden Sie Händler in Ihrer Nähe, die diesen Service anbieten.

2. Wie gehe ich auf www.ants.gouv.fr vor, um ein aus Deutschland exportiertes Fahrzeug in Frankreich zuzulassen?

- ▶ Ich gehe auf die Homepage www.ants.gouv.fr
- ▶ Anmeldung mit meinen Zugangsdaten von France Connect
- ▶ Rubrik „Immatriculation“ oder „mon espace véhicule“ auswählen
- ▶ in der Rubrik „Effectuer une nouvelle demande“ die Kategorie „Je souhaite faire une autre demande“ auswählen
- ▶ danach „immatriculer pour la première fois un véhicule en France“ auswählen
- ▶ danach „immatriculation d’un véhicule d’occasion (acquis à l’étranger ou démuné d’une immatriculation au format SIV)“ (Gebrauchtfahrzeug) bzw. „immatriculation d’un véhicule neuf“ (Neufahrzeug) auswählen.



3. Ich habe keinen Internetzugang. Wo kann ich mich hinwenden, um das aus Deutschland importierte Fahrzeug zuzulassen?

In jeder Präfektur finden Sie Internet-Terminals. Mitarbeiter können Ihnen bei der Bedienung helfen, falls Sie nicht mit dem Internet vertraut sind.

Alternativ kann man sich auch an ein „maison de services au public“, eine Art Bürgerbüro, wenden. Ein „maison de services au public“ in Ihrer Nähe finden Sie hier:

www.maisondeservicesaupublic.fr/carte-msap

Bitte beachten Sie: die Unterstützung findet jeweils üblicherweise in französischer Sprache statt.

4. Was muss ich im Zusammenhang mit der Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung (quitus fiscal) oder -zahlung wissen?

Im Rahmen der Zulassung des Fahrzeugs in Frankreich werden Sie u.a. nach der Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung bzw. -zahlung gefragt. Diese bestätigt die Befreiung von der Entrichtung der Mehrwertsteuer in Frankreich bzw. quittiert die Bezahlung der Mehrwertsteuer. Das für Unternehmen zuständige Finanzamt an Ihrem Wohnort stellt diese Bescheinigung aus.

Sie müssen die Mehrwertsteuer binnen zwei Wochen nach dem Kauf in Frankreich entrichten, wenn Sie ein Neufahrzeug erwerben. Aus steuerlicher Sicht wird ein Kraftfahrzeug als Neuwagen betrachtet, wenn seit der Erstzulassung weniger als sechs Monate vergangen sind oder der Kilometerstand weniger als 6.000 km beträgt. In Deutschland kaufen Sie das



Fahrzeug dann steuerfrei, dies ist beim Kauf zu beachten. Wenn Sie ein Gebrauchtfahrzeug aus Deutschland importieren, sind Sie von der Zahlung der Mehrwertsteuer in Frankreich befreit. Ein Gebrauchtfahrzeug ist aus steuerlicher Sicht ein Fahrzeug, das älter als sechs Monate ist und dessen Kilometerstand mehr als 6.000 km beträgt. In diesem Fall bezahlen Sie die Mehrwertsteuer in Deutschland.

5. Welche Dokumente muss ich beim französischen Finanzamt vorlegen, um die Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung zu erhalten?

- ▶ einen Identitätsnachweis;
- ▶ den Kaufvertrag – auf diesem müssen der Kilometerstand des Fahrzeugs, der Kaufpreis und die Namen des Käufers und Verkäufers angegeben sein;
- ▶ die deutschen Zulassungspapiere;
- ▶ einen Wohnsitznachweis;
- ▶ ggf. eine Vollmacht.

Achtung: eine offizielle Übersetzung des Kaufvertrags und/oder der deutschen Zulassungspapiere können angefordert werden, wenn diese nicht in französischer Sprache verfasst sind.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F179



6. Wann und wie erhalte ich meine französische Zulassungsbescheinigung („certificat d’immatriculation“) und meine Kennzeichen?

Bei der Online-Beantragung der Zulassung erhalten Sie zunächst eine vorläufige Zulassungsbescheinigung (CPI, certificat provisoire d’immatriculation). Der Gültigkeitszeitraum beträgt einen Monat. Dieses Dokument können Sie ausdrucken.

Achtung: die vorläufigen Zulassungsbescheinigungen (certificats provisoires d’immatriculation, CPI) sind – anders als die vorläufigen Zulassungsbescheinigungen für WW-Kennzeichen, CPI WW - nicht offiziell in Deutschland anerkannt. Offiziell darf man daher mit einem CPI nur in Frankreich fahren.

Die definitive Zulassungsbescheinigung wird per Einschreiben zugeschickt und durch die Post zugestellt. Die Herstellung der Zulassungsbescheinigung wird zentral durch die französische Nationaldruckerei übernommen.

Die Fahrzeugkennzeichen können Sie, sobald Sie ein Kennzeichen zugeteilt bekommen haben, über einen Autohändler beantragen oder beim Schilderhersteller anfertigen lassen.



7. Ich möchte mein Auto in Deutschland kaufen und in Frankreich zulassen. Welche Dokumente sollten mir vom Verkäufer ausgehändigt werden, damit die Zulassung unproblematisch durchgeführt werden kann?

- ▶ COC-Bescheinigung;
- ▶ Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II;
- ▶ Kaufvertrag/Rechnung;
- ▶ ggf. Nachweis über die deutsche Hauptuntersuchung oder die französische contrôle technique (jeweils nicht älter als sechs Monate).

8. Kann ich mit einer deutschen Feinstaubplakette in französische Luftschutz- oder Verkehrseinschränkungszone fahren?

Nein. Die deutschen Umweltplaketten sind nur in Deutschland anerkannt. Um in eine französische Zone fahren zu können, in der eine Plakettenpflicht besteht, muss am Fahrzeug die jeweils geforderte französische Umweltplakette „crit'air“ angebracht sein.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.certificat-air.gouv.fr oder bei Ihrer INFOBEST.



F. Französische Kfz-Kennzeichen

1. Standard-Kennzeichen



Ein „normales“ französisches Kfz-Kennzeichen sieht wie folgt aus: 2 Buchstaben - 3 Ziffern - 2 Buchstaben (AB-123-CD) in schwarzer Schrift auf weißem Grund. Am linken Rand befindet sich das blaue Europaband. Der Buchstabe „F“ steht für Frankreich. Am rechten Rand befindet sich ebenfalls ein blaues Band, in dem oben das offizielle Logo einer Region und darunter die Nummer eines dieser Region zugehörigen Departements abgebildet ist. Der Eigentümer kann diese Regionalkennung (Logo + Departementnummer) frei wählen, sie muss nicht seinem Wohnort entsprechen.

Seit 2009 bleiben die vergebenen Kennzeichen „auf Lebenszeit“ beim selben Fahrzeug, also auch bei einem Verkauf.



2. Besondere Kennzeichen

W-Kennzeichen („Händlerkennzeichen“):

Anstatt der ersten zwei Buchstaben haben sie an erster Stelle nur einen Buchstaben, das W. Sie werden nur an französische Händler und Werkstattbetreiber ausgestellt und ermöglichen z.B. Probefahrten oder Überführungsfahrten von französischen Fahrzeugen nach Deutschland. Die Kennzeichen sind in Deutschland anerkannt, wenn das „certificat d' immatriculation“ (Zulassungsbescheinigung) nicht auf das französische Staatsgebiet beschränkt ist (siehe hierzu auch Art. R-322-3 des französischen „Code de la route“ sowie § 20 der deutschen Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr).

Achtung: diese Kennzeichen dürfen nicht verwendet werden, um ein in Deutschland bereits abgemeldetes Fahrzeug nach Frankreich zu überführen. Hierbei würde es sich um eine sog. unzulässige Fernzulassung handeln.



WW-Kennzeichen (Kurzzeitkennzeichen):

Seit einer Umstellung im Zulassungssystem in Frankreich im Jahr 2009 werden Kurzzeitkennzeichen für französische Gebrauchtfahrzeuge nicht mehr vergeben.

Die WW-Kennzeichen werden ausschließlich für fabrikneue Fahrzeuge, die exportiert werden sollen, oder aber für Gebrauchtfahrzeuge, die aus dem Ausland stammen und erstmals in Frankreich zugelassen werden sollen und noch nicht alle zulassungsrelevanten Dokumente vorweisen können (z.B. Oldtimer) vergeben. Auch die WW-Kennzeichen sind in Deutschland anerkannt, wenn das „certificat d'immatriculation“ nicht auf das französische Staatsgebiet beschränkt ist (siehe hierzu auch Art. R-322-3 des französischen „Code de la route“ sowie § 20 der deutschen Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr). Die Gültigkeitsdauer der WW-Kennzeichen beträgt – je nach beantragtem Kennzeichentyp – zwei bis drei Monate; sie kann verlängert werden.

In Frankreich bereits abgemeldete Gebrauchtfahrzeuge können somit für den Export nach Deutschland keine Kurzzeitkennzeichen aus Frankreich erhalten. Eine Fernzulassung aus Deutschland mit deutschen Kurzzeitkennzeichen auf französischem Hoheitsgebiet ist ebenso unzulässig.



G. Glossar

Deutsch	Français
Abmeldung	radiation
Ausfuhrkennzeichen	plaque d'exportation
Bezeichnung für die französische Umweltplakette	vignette Crit'air
EG-Übereinstimmungsbescheinigung	certificat de conformité européen
Einfuhr	import
Erklärung für Umsatzsteuerzwecke	déclaration aux fins de TVA
eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer)	justificatif électronique d'assurance du véhicule émis par l'assureur
Fahrzeugzulassung	immatriculation d'un véhicule
Feinstaubplakette	vignette « particules fines »
Finanzamt	Centre des finances publiques
Gebrauchtwagen	véhicule d'occasion
Haftpflichtversicherung	assurance responsabilité civile
HU (Hauptuntersuchung)	contrôle technique
Kaufvertrag	contrat de vente
Kennzahl zur Festlegung der Kfz-Steuer	cheval fiscal (CV)
Kfz (Kraftfahrzeug)	véhicule
Kfz-Kennzeichen	plaques d'immatriculation
Kfz-Steuer	taxe automobile
Kfz-Versicherung	assurance automobile
Kfz-Zulassungsbehörde	service en charge de l'immatriculation des véhicules
Kilometerstand	kilométrage



Landratsamt	administration du Landkreis (circonscription administrative allemande équivalente au département)
Mehrwertsteuerbefreiung	exonération fiscale
Mehrwertsteuerbescheinigung	quitus fiscal
Meldebescheinigung	justificatif de domicile
Neuwagen	véhicule neuf
Teilkasko-Versicherung	assurance au tiers
Vollkasko-Versicherung	assurance tous risques
Vollmacht	procuration
Zulassungsbescheinigung Teil I	équivalent du certificat d'immatriculation
Zulassungsbescheinigung Teil II	titre de propriété du véhicule, volet II du certificat d'immatriculation

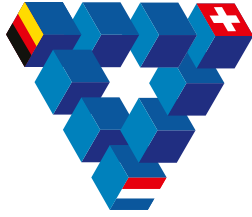


H. Kontaktadressen und nützliche Links

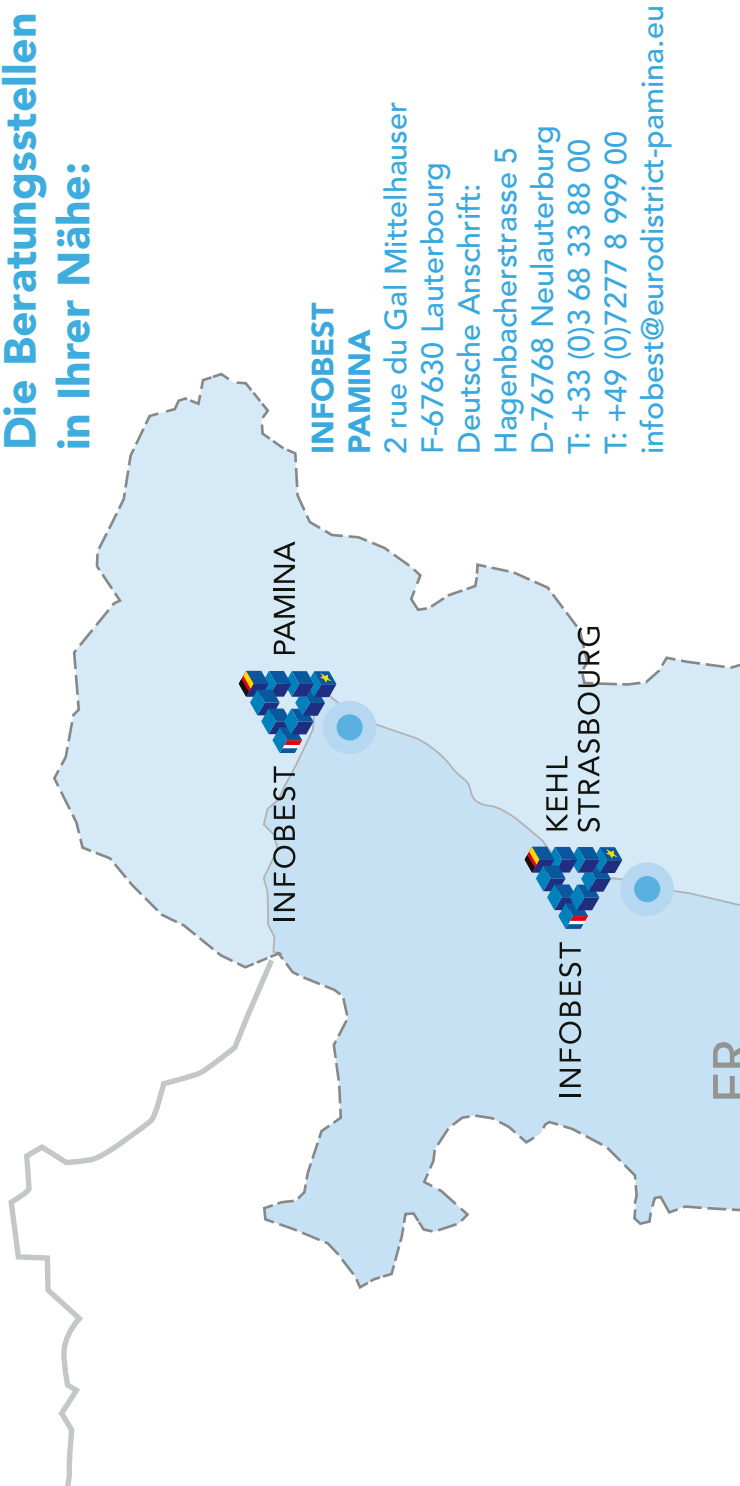
- ▶ Homepage der zuständigen französischen Stelle zur An- und Ummeldung von Fahrzeugen sowie zur Beantragung der Zulassungsbescheinigung:
<https://immatriculation.ants.gouv.fr/>
- ▶ häufig gestellte Fragen zum Thema Kfz-Zulassung auf der Homepage der ANTS:
<https://immatriculation.ants.gouv.fr/Questions-frequentes>
- ▶ alle Informationen rund um das Thema Kfz-Zulassung in Frankreich auf der offiziellen Homepage der französischen Verwaltung:
www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/N367
- ▶ hier finden Sie Händler in Ihrer Nähe, die die Beantragung der Zulassung in Frankreich für Sie übernehmen:
<https://immatriculation.ants.gouv.fr/Services-associes/Ou-immatriculer-mon-vehicule>
- ▶ Kontaktaufnahme mit der ANTS
 - ▶ online über folgendes Mitteilungsformular:
<https://immatriculation.ants.gouv.fr/Contacter-l-ANTS>
 - ▶ per E-Mail: siv-pha@interieur.gouv.fr
 - ▶ telefonisch: 3400 (aus Frankreich)



INFOBEST



Die Beratungsstellen in Ihrer Nähe:



INFOBEST PAMINA

**INFOBEST
PAMINA**

2 rue du Gal Mittelhauser

F-67630 Lauterbourg

Deutsche Anschrift:

Hagenbacherstrasse 5

D-76768 Neulauterburg

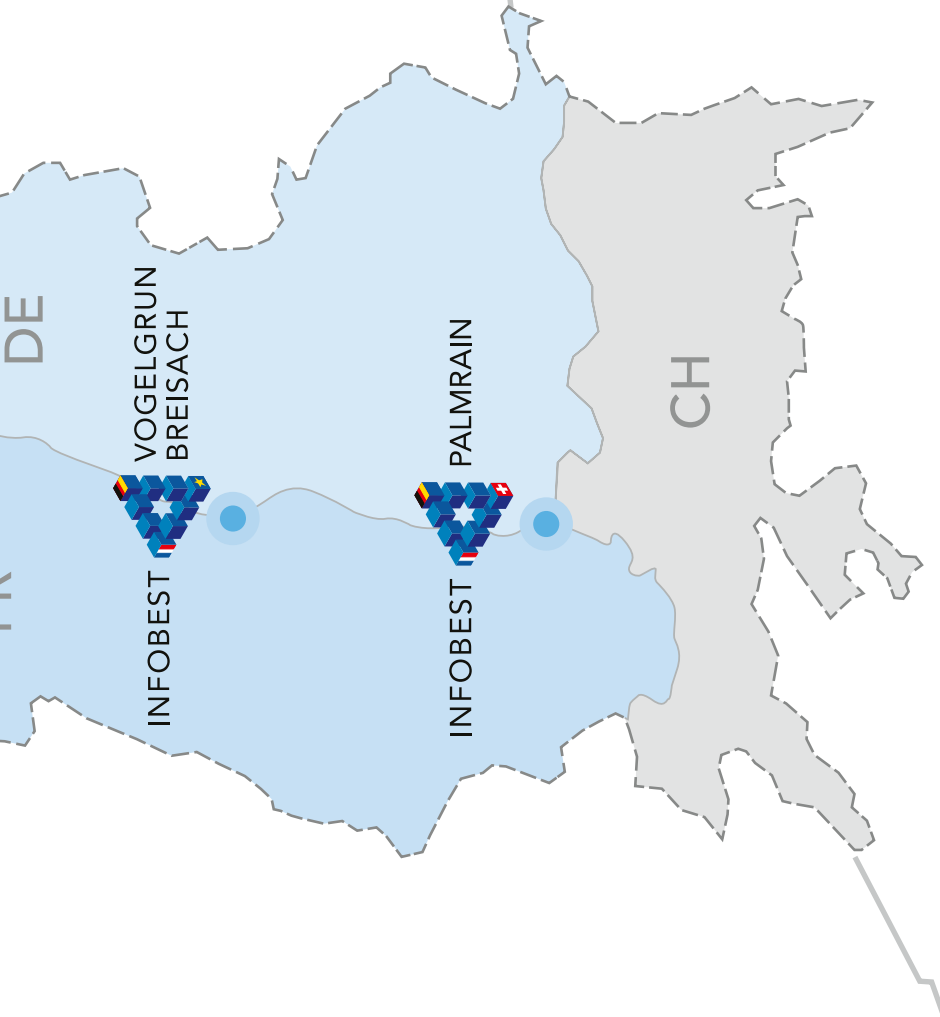
T: +33 (0)3 68 33 88 00

T: +49 (0)7277 8 999 00

infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST KEHL
STRASBOURG

FR



INFOBEST

KEHL/STRASBOURG

Rehfsplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein
T: +33 (0)3 88 76 68 98
T: +49 (0)7851 9479 0
kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST

VOGELGRUN/BREISACH

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun
T: +33 (0)3 89 72 04 63
T: +49 (0)7667 832 99
vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST

PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf
T: +33 (0)3 89 70 13 85
T: +49 (0)7621 750 35
T: +41 (0)61 322 74 22
palmrain@infobest.eu

www.infobest.eu